

Mitteilung des Senats vom 13. November 2001

Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG)

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Sitzung im Dezember 2001.

Die Errichtung eines Eigenbetriebes für das Gebäude- und Technikmanagement ist Teil der Neuordnung des Liegenschaftswesens und überträgt die operativen Gebäudemanagementaufgaben der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde auf diese Betriebsform.

Die für das Liegenschaftswesen vorgesehene Betriebsführung nach kaufmännischen Gesichtspunkten ist gleichermaßen für mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsgegenstände geeignet, mit den vorhandenen und aus Haushaltsgründen knappen Ressourcen zu effizienteren Ergebnissen zu kommen. Daher soll es das Ortsgesetz ermöglichen, auch diese Teile der Sondervermögen zu führen.

Die Bildung des Eigenbetriebes führt insgesamt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen, sondern zu einer anderen Bewirtschaftungsform der Haushaltsmittel. Die Entgelte für die Leistungen des Betriebes sind aus vorhandenen Haushaltsanschlüssen der Nutzer zu entrichten.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Ortsgesetzesentwurf dem Haushalts- und Finanzausschuss unmittelbar nach Eingang zuzuleiten, damit wegen des Sachzusammenhangs eine Beratung in Verbindung mit den der Bürgerschaft zugeleiteten Entwürfen des Gesetzes und des Ortsgesetzes über die Errichtung der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie des Gesetzes zur Überleitung von Personal auf den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen ermöglicht wird.

Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Gebäude- und TechnikManagement Bremen der Stadtgemeinde Bremen (GTM-OG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung der Bediensteten
- § 4 Betriebsleitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- § 6 Aufsicht
- § 7 Betriebsausschuss
- § 8 Festsetzung besonderer Entgelte
- § 9 Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 10 Sondervermögen
- § 11 Entscheidung über Lieferungen und Leistungen
- § 12 Wirtschaftsplan
- § 13 Zwischenberichte
- § 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Abschnitt 3

Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Organisation und Verwaltung

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Ortsgesetzes wird ein Eigenbetrieb für Gebäude- und Technikmanagement errichtet. Er ist eine nicht rechtsfähige wirtschaftende Einrichtung der Stadtgemeinde Bremen und bildet ein Sondervermögen mit selbstständiger Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen Gebäude- und TechnikManagement Bremen (GTM), Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen.
- (3) Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden entsprechend.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25 000 Euro.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Eigenbetrieb hat das Ziel, für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen Dienstleistungen in der Bewirtschaftung der Gebäude und der mobilen und stationären Anlagen- und Ausstattungsgegenstände zu marktüblichen Bedingungen anzubieten und zu erbringen.
- (2) Dem Eigenbetrieb obliegt für die Bereiche der Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen die Durchführung folgender Aufgaben:
 - 1. Instandhaltung der Bausubstanz und der Gebäudetechnik,
 - 2. technische Betriebsführung und Wartung,
 - 3. gebäudebezogenes Energiecontrolling und -management,
 - 4. Hausmeister- und Hilfsdienste,
 - 5. Gebäude- und Glasreinigungsdienste,
 - 6. Beschaffung, Bewirtschaftung und Verwertung mobiler und stationärer Anlage- und Ausrüstungsgegenstände,
 - 7. sonstige Servicedienstleistungen.

(3) Der Eigenbetrieb erbringt seine Dienstleistungen aufgrund von Vereinbarungen.

(4) Der Eigenbetrieb kooperiert mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Er kann Aufgaben außerhalb des Landes und der Stadtgemeinden im Rahmen des Betriebszwecks wahrnehmen.

(5) Dem Eigenbetrieb können vom Senat zusätzliche Aufgaben übertragen werden.

§ 3

Rechtsstellung der Bediensteten

Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten stehen im Dienste der Stadtgemeinde Bremen.

§ 4

Betriebsleitung

(1) Der Eigenbetrieb wird von bis zu zwei Geschäftsführern (Betriebsleitung) geleitet. Zur Vertretung wird ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt.

(2) Die Geschäftsführer und der Stellvertreter werden vom Senator für Finanzen für die Dauer von jeweils höchstens sechs Jahren bestellt. Der Senator für Finanzen kann die Betriebsleitung vor Ablauf der regelmäßigen Amtsperiode aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben anzusehen.

(3) Die Betriebsleitung vertritt die Stadtgemeinde Bremen in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Die Betriebsleitung kann Betriebsangehörige in bestimmtem Umfang allgemein oder im Einzelfall mit ihrer Vertretung in außergerichtlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes beauftragen.

§ 5

Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Der Betriebsleitung obliegt die Betriebsführung. Dazu gehört die selbstständige und eigenverantwortliche Abwicklung aller Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung notwendig sind, insbesondere

1. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse, soweit nicht das Arbeitsverhältnis der Betriebsleitung berührt ist,
2. Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Eigenbetriebes einschließlich der Einhaltung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
3. Durchführung von Geschäften, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die Beschaffung von Verbrauchs- sowie Investitionsgütern,
4. Abschluss von Vereinbarungen über die vom Eigenbetrieb zu erbringenden Leistungen,
5. Planung und Organisation des Eigenbetriebes,
6. der Abschluss von Kontrakten mit dem Senator für Finanzen.

(2) Die Betriebsleitung bereitet dem Senator für Finanzen die Beschlussvorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 6

Aufsicht

(1) Der Senator für Finanzen führt die Aufsicht über den Eigenbetrieb in fachlicher Abstimmung mit dem Senator für Bau und Umwelt. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

- (2) Der Senator für Finanzen ist zuständig für
1. die Festlegung der näheren Aufgaben und der Grundsätze der Organisation des Eigenbetriebs,
 2. die Beauftragung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss,
 3. das Vorlegen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gemäß § 27 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden zur Sitzung des Betriebsausschusses.
- (3) Der Zustimmung des Senators für Finanzen bedürfen
1. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von wichtigen Verträgen,
 2. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss führt den Namen Betriebsausschuss Gebäude- und TechnikManagement Bremen.
- (3) Die Betriebsleitung ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Von dieser Regelung kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden. Die Betriebsleitung hat das Recht, zu allen Punkten der Tagesordnung ihre Stellungnahme abzugeben.
- (3) Der Betriebsausschuss berät und beschließt über
1. die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung sowie alle ihr Anstellungsverhältnis berührenden Angelegenheiten,
 2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
 3. die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung und die Entlastung der Betriebsleitung,
 5. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
 6. die Festsetzung von Entgelten in einem Entgeltverzeichnis.

§ 8

Festsetzung besonderer Entgelte

Die Festsetzung der Entgelte für Lieferungen und Leistungen sowie der Entgelte für die Mitbenutzung von Betriebsvermögen, die nicht in einem Entgeltverzeichnis (§ 7 Abs. 3 Nr. 6) enthalten sind, obliegt der Betriebsleitung.

§ 9

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

Der Senator für Finanzen vertritt die Stadtgemeinde Bremen gerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

Abschnitt 2

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10

Sondervermögen

- (1) Zum Sondervermögen gehören Einrichtungen, die auf Dauer dem Eigenbetrieb dienen und die nicht getrennt vom Eigenbetrieb geführt werden.
- (2) Der Eigenbetrieb ist zur Erhaltung des Sondervermögens und zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung verpflichtet. Er hat hierfür angemessene Rücklagen zu bilden.

§ 11

Entscheidung über Lieferungen und Leistungen

(1) Die Betriebsleitung entscheidet nach Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten eigenverantwortlich, ob der Eigenbetrieb Lieferungen und Leistungen von Dienststellen der bremischen Verwaltung oder von anderen in Anspruch nimmt. Dazu gehört auch die Entscheidung über die An- und Abmietung von Gebäuden und Räumen.

(2) Will der Eigenbetrieb von einer Dienststelle der bremischen Verwaltung Lieferungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, so kann die Dienststelle dies, soweit es nach Art, Umfang oder Dauer der Lieferungen oder Leistungen erforderlich ist, vom Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung abhängig machen, in der insbesondere Leistungsumfang, Entgelt und Dauer der Inanspruchnahme zu regeln sind.

(3) Der Eigenbetrieb kann zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen. Bestehende Beruf- oder Amtsgeheimnisse sind dabei zu beachten.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung aufzustellen und rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Senator für Finanzen dem Betriebsausschuss zuzuleiten. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig zu beschließen, dass er der Stadtbürgerschaft in Verbindung mit dem jeweiligen Entwurf des Haushaltsplanes der Stadtgemeinde Bremen zur Kenntnisnahme zugeleitet werden kann. Entsprechendes gilt für Änderungen des Wirtschaftsplanes.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Vorhaben, die nachweislich eng zusammenhängen, kann im Wirtschaftsplan die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt werden; darüber hinaus kann in besonderen Fällen der Senator für Finanzen die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklären.

(3) Im Vermögensplan sind Regelungen darüber zu treffen, inwieweit Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen. Ausgabenansätze für Einzelvorhaben unter 50 000 Euro können im Vermögensplan zusammengefasst veranschlagt werden.

(4) Mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes hat die Betriebsleitung einen fünfjährigen jährlich fortzuschreibenden Finanzplanentwurf vorzulegen.

§ 13

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Senator für Finanzen sowie den Betriebsausschuss vierteljährlich jeweils zum Quartalsabschluss schriftlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Stellenbesetzungen zu unterrichten. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, über die Mindestanforderungen Richtlinien zu erlassen.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht.

(2) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hat der Eigenbetrieb einen Lagebericht sowie eine Erfolgsübersicht aufzustellen.

(3) Der Senator für Finanzen hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Abschnitt 3
Schlussvorschriften

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Auf der Grundlage der Neuordnung des Liegenschaftswesens der Freien Hansestadt Bremen soll die Facility Management Bremen GmbH (FMB) zu einem Gebäudemanagement ausgebaut werden, das die Gebäudeunterhaltung und den Service für die nutzenden Dienststellen gewährleistet. Die Bereiche technisches Gebäudemanagement (Instandhaltung von Hochbau und Betriebstechnik) und Objektmanagement (Hausmeister, Gebäudereinigung) sollen hierzu in einen selbstständig wirtschaftenden Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen überführt werden. Nach § 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) in der Neufassung vom 6. September 2001 (Brem.GBl. S. 287 – 63-d-1) ist hierfür ein entsprechendes Ortsgesetz zu erlassen.

Die Neuausrichtung verfolgt das Ziel, die Verwaltung von Funktionen zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben zählen. Hierunter fallen vor allem die mit den Immobilien im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen (Gebäudeunterhaltung, Betrieb, Hausmeister- und Reinigungsdienste), für die die als Eigentümervertreter eingesetzte Gesellschaft für Bremer Immobilien mbh (GBI) und die nutzenden Dienststellen künftig als Auftraggeber fungieren sollen. Die Leistungsbeziehungen mit dem Gebäudemanagement sollen künftig über Dienstleistungsverträge begründet werden; die Entgelte für die abgerufenen Dienstleistungen orientieren sich an marktüblichen Preisen. Durch die Umstellung der Abläufe im Gebäudemanagement werden mittelfristig Effizienzsteigerungen und Qualitätsverbesserungen erwartet.

Das für das immobile Vermögen angestrebte Ziel, die Bewirtschaftung zu optimieren, ist auf das mobile und stationäre Anlage- und Ausstattungsvermögen übertragbar. Daher soll dem Eigenbetrieb ermöglicht werden, die Beschaffung, Bewirtschaftung und Verwertung großer Ausstattungsbereiche in den Sondervermögen Immobilien und Technik des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen zu übernehmen.

Für den Bereich des Gebäude- und TechnikManagements ist eine rechtliche Trennung in die bestehende GmbH als steuernde und einen Eigenbetrieb als operative Einheit vorgesehen. Die Geschäftsleitung beider Einheiten soll in Personalunion wahrgenommen werden. Personal- und Rechnungswesen sowie Controlling sollen bei der GmbH, Instandhaltung, Betriebsführung und Serviceleistungen rund um das Gebäude bei dem Eigenbetrieb angesiedelt werden. Für Einkauf und Vertrieb können unter Beachtung steuerlicher Auswirkungen für einzelne Schwerpunktaufgaben unterschiedliche Lösungen in Frage kommen.

Im Bremischen Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden sind die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, unter denen Eigenbetriebe personell, organisatorisch und wirtschaftlich zu führen sind, geregelt. Soweit das Gesetz Regelungsspielraum vorsieht, wurde dieser im Sinne einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung durch den Eigenbetrieb ausgenutzt.

Für die Führung von Eigenbetrieben gelten ferner die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die Bestimmungen des für den Eigenbetrieb zu erlassenden Gesetzes (vgl. § 2 Abs. 2 BremEBG).

Unter dem Aspekt der Klarheit und Verständlichkeit wurden einzelne Rechtsvorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in den Entwurf des Ortsgesetzes Bremen übernommen.

Zu den Einzelvorschriften

Zu § 1

Durch die Bestimmungen in Absatz 1 erhält der Eigenbetrieb einen weitgehend organisatorisch und wirtschaftlich selbstständigen Status, ohne in rechtlicher Hinsicht selbstständig zu werden. Der Eigenbetrieb bleibt damit in die Organisation der Stadtgemeinde Bremen eingebettet. Die Aufsicht über den Eigenbetrieb und das fachliche Weisungsrecht obliegen dem zuständigen Mitglied des Senats (vgl. § 8 BremEBG).

Die Regelung in Absatz 2 trägt der Vorschrift des § 3 Abs. 2 BremEBG Rechnung, wonach der Name des Eigenbetriebes durch Gesetz zu bestimmen ist und aus dem Namen die Stadtgemeinde als Rechtsträger und die Rechtsform als Eigenbetrieb erkennbar sein muss.

Absatz 3 stellt ausdrücklich das Verhältnis dieses Ortsgesetzes zu dem BremEBG klar. Die Rahmenbedingungen des BremEBG sollen nur dann keine Geltung haben, wenn durch das Ortsgesetz explizit andere Regelungen vorgenommen werden.

Absatz 4 konkretisiert § 9 Abs. 2 BremEBG, wonach der Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten ist. Die Höhe des Stammkapitals entspricht mindestens dem nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bewerteten Zeitwert, den die Anlagen des Eigenbetriebes haben. Dabei handelt es sich um die vorhandenen Sacheinlagen der Stadtgemeinde.

Zu § 2

Absatz 1 beschreibt das originäre Ziel, Dienststellen und Einrichtungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Dienstleistungen der Gebäude- und Technikbewirtschaftung zu marktüblichen Bedingungen anzubieten und zu erbringen.

Die Pflichtaufgaben des Eigenbetriebes sind Absatz 2 detailliert beschrieben.

Über Leistungen und Gegenleistungen hat der Eigenbetrieb mit den Bedarfsträgern Vereinbarungen zu schließen (Absatz 3). Das gilt auch für den Pflichtbereich nach Absatz 2.

Absatz 4 formuliert den Aspekt der Kooperation mit örtlichen und überörtlichen Einrichtungen und Unternehmen. Soweit es dem Betriebszweck nicht entgegensteht, soll der Eigenbetrieb gegen Kostenerstattung auch Aufgaben für andere Rechtspersonen außerhalb des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wahrnehmen können. Die steuer- und wettbewerbsrechtlichen Anforderungen sind hierbei zu beachten, ohne dass es hier eines besonderen Hinweises auf geltende Gesetze bedarf. Gegebenenfalls ist für diese steuerpflichtigen Tätigkeiten eine privatrechtliche Gesellschaft zu bilden, über die die Leistungen abgerechnet werden, sofern hierfür nicht eine direkte Tätigkeit der Facility Management Bremen GmbH in Frage kommt.

Absatz 5 ermöglicht die Erweiterung des Aufgabenspektrums des Eigenbetriebes durch Senatsentscheidung.

Zu § 3

Die Regelung wurde aus dem BremEBG übernommen und dient der Klarstellung, dass die Beschäftigten des Eigenbetriebes in der Rechtsstellung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn auch künftig der Stadtgemeinde Bremen angehören, sowie dass hinsichtlich der Beamten die Betriebsleitung Dienstvorgesetzter und der aufsichtführende Senator höherer Dienstvorgesetzter sind.

Zu § 4

Nach § 4 BremEBG ist durch Ortsgesetz zu regeln, wie die Betriebsleitung des Eigenbetriebes organisiert werden soll. Die Zahl der Mitglieder der Betriebsleitung soll danach drei nicht übersteigen (§ 4 Abs. 2 BremEBG). Angesichts der Größe des Eigenbetriebes soll die Betriebsleitung aus nicht mehr als zwei Geschäftsführern bestehen, denen ein stellvertretender Geschäftsführer zuzuordnen ist (Absätze 1 und 2).

Die Betriebsleitung soll zeitlich befristet für sechs Jahre durch den Senator für Finanzen bestellt werden (Absatz 2). Um die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung zu stärken und ihr fachliches und wirtschaftliches Handeln abzusichern, wird die Stellung der Betriebsleitung gegenüber dem Senator für Finanzen durch die Erschwerung der Abberufungsmöglichkeit gestärkt. Die vorzeitige Abberufung der Betriebsleitung ist deshalb nur aus wichtigem Grund möglich. Es konnte bei der Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung nur auf die Generalklausel des „wichtigen Grundes“ abgestellt werden, die in Anlehnung an ähnliche Regelungen in § 117 HGB und in § 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz konkretisiert wird, da eine konkretere Normierung die vielgestaltigen Möglichkeiten einer verantwortungslosen Ausnutzung der eigenständigen und weitgehend eigenverantwortlichen Stellung der Betriebsleitung nicht hätte erfassen können.

Absatz 3 knüpft an die Regelung des § 5 BremEBG an, wonach die Betriebsleitung die Stadtgemeinde Bremen außergerichtlich in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt. Unter Berücksichtigung spezieller Sachfragen ist es jedoch sinnvoll und notwendig, dass die Betriebsleitung Betriebsangehörige in bestimmten Fragen mit der Vertretung beauftragen bzw. bevollmächtigen kann. Die grundsätzliche Verantwortung der Betriebsleitung für alle Belange des Eigenbetriebes wird dadurch nicht berührt.

Die Vertretungsbefugnis in gerichtlichen Verfahren regelt § 9 des Gesetzes.

Zu § 5

Nach § 5 Abs. 1 BremEBG leitet die Betriebsleitung den Eigenbetrieb selbstständig und unter eigener Verantwortung, soweit nicht im Eigenbetriebsgesetz oder in anderen gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Im Ortsgesetz können nähere Bestimmungen zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung getroffen werden (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BremEBG).

Mit Absatz 1 Nr. 1 wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass der Senat seine Befugnisse aus Artikel 118 der Landesverfassung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes überträgt. Von dieser Möglichkeit hat der Senat mit der „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“ vom 7. Dezember 1999 mit der Änderung vom 6. Februar 2001 Gebrauch gemacht (Brem.GBl. 1999 S. 297, 2001 S. 43).

Die übrigen Bestimmungen übertragen der Betriebsleitung alle Aufgaben, die zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Erledigung des dem Betrieb obliegenden Auftrags notwendig sind.

Zu § 6

Gemäß § 8 Abs. 1 BremEBG übt das für den Aufgabenbereich des Eigenbetriebes zuständige Mitglied des Senats die Aufsicht über den Eigenbetrieb aus. Der Aufgabenbereich des Eigenbetriebs GTM ergibt sich aus der Neuordnung von Aufgaben bisher existierender Einheiten sowohl des Bau- als auch des Liegenschaftswesens auch anderer Ressorts. Es besteht Einvernehmen, dass die Aufsicht über den Eigenbetrieb vom Senator für Finanzen in fachlicher Abstimmung mit dem für Bau- und Energiefragen zuständigen Senator für Bau und Umwelt wahrgenommen werden soll.

Absätze 2 und 3 legen die Kernbereiche fest, die ausschließlich der Zuständigkeit des Senators für Finanzen vorbehalten bleiben müssen. Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt hierbei entsprechend den Bestimmungen der LHO in Abstimmung mit dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen.

Zu § 7

Nach § 6 Abs. 1 BremEBG ist für jeden Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Zahl der Mitglieder wird von der Stadtbürgerschaft bestimmt, die den Betriebsausschuss wählt.

Durch Absatz 2 wird festgelegt, dass die Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses zu beteiligen ist, es sei denn, wichtige Gründe sprechen dagegen.

Absatz 3 entspricht dem § 7 Abs. 1 BremEBG. Die dort aufgeführten Angelegenheiten sind mit Ausnahme der Vorschriften übernommen worden, die für den Ei-

genbetrieb keine Bedeutung haben – z. B. Festsetzung öffentlich-rechtlicher Gebühren –.

Zu § 8

§ 8 ergänzt § 7 Abs. 3 Nr. 6. Grundsätzlich werden Entgelte des Eigenbetriebes in einem Verzeichnis festgelegt, das der Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegt. Außerhalb der dort geregelten Tatbestände gibt es jedoch Bereiche, vor allem bei Auftragsmaßnahmen, die eine generelle Festsetzung von Entgelten nicht möglich machen und bei denen die Betriebsleitung die Möglichkeit haben muss, Preise unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten maßnahmebezogen zu kalkulieren und festzulegen.

Zu § 9

Der Eigenbetrieb ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Rechtsstreitigkeiten aus seinem Zuständigkeitsbereich sind deshalb solche der Stadtgemeinde, die durch den jeweils fachlich zuständigen Senator, hier den Senator für Finanzen, nach außen vertreten wird.

Zu § 10

Nach § 9 BremEBG ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen zu verwalten und nachzuweisen. Absatz 1 dient der Klarstellung über den Umfang dieses Sondervermögens. Hierzu gehören neben den Grundstücken und Gebäuden vor allem die Ausstattungen und technischen Anlagen, mit denen der Eigenbetrieb seine Dienstleistungen erbringt.

Mit der Übertragung des Sondervermögens übernimmt der Eigenbetrieb die Verpflichtung zu seiner Erhaltung und Fortentwicklung. Dazu gehört auch die Bildung angemessener, zweckgebundener Rücklagen.

Zu § 11

Die Eigenverantwortung des Eigenbetriebes ist nur sicherzustellen, wenn es keinen Zwang zur Nutzung von Einrichtungen oder Dienstleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gibt. Bestimmend für die Entscheidung der Betriebsleitung sind ausschließlich die Qualität der Leistung und die Wirtschaftlichkeit.

Wenn sich der Eigenbetrieb aufgrund von Leistungs- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dafür entschieden hat, eine Dienststelle der bremischen Verwaltung bei Lieferungen oder Leistungen in Anspruch zu nehmen, so muss gewährleistet werden, dass diese Dienststelle die geforderten Leistungen längerfristig einplanen kann. Absatz 2 sieht daher schriftlich zu fixierende Leistungsvereinbarungen vor. Diese Regelung dient gleichzeitig der verbindlichen Wirtschaftsplanung und -führung des Eigenbetriebes.

Absatz 3 stellt klar, ob und mit welchen Einschränkungen der Eigenbetrieb zur Erbringung von Dienstleistungen Dritte beauftragen kann.

Zu § 12

Der Wirtschaftsplan legt den Umfang der Aufwendungen und Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest und soll gewährleisten, dass ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Der Wirtschaftsplan wird Anlage zum Haushaltsplan der Stadtgemeinde und ist daher rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufzustellen (Absatz 1).

Absatz 2 enthält die Regelungen, die die notwendige Flexibilität des Eigenbetriebes bei angemessener Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermöglichen sollen. Der Grundsatz des Satzes 1, dass Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes nicht gegenseitig deckungsfähig sind, wird durch Satz 2 durchbrochen: Durch den Wirtschaftsplan kann bei sachlich eng zusammenhängenden Vorhaben die gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt werden. Ergänzend wird dem Senator für Finanzen das Recht eingeräumt, die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Ausgaben für verschiedene Vorhaben zu erklären. Schließlich können nach Absatz 3 Mehrausgaben für Einzelvorhaben durch den Betriebsausschuss zugelassen werden.

Die Pflicht zur Vorlage eines fünfjährigen Finanzplanes entspricht dem Verfahren für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und sollen auch hier eine Vorausschau und Steuerung für die Folgejahre ermöglichen.

Zu § 13

Nach § 20 BremEBG sind die Zwischenberichte vierteljährlich zu erstellen.

Zu § 14

Diese Bestimmungen legen die Anforderungen des Berichtswesens über die Wirtschaftsführung fest, die wesentlicher Bestandteil für eine Betriebsführung nach kaufmännischen Regeln sind.

Zu § 15

Die Gründung des Eigenbetriebs der Stadtgemeinde Bremen soll als Teil der Neuordnung des Liegenschaftswesens zum 1. Januar 2002 vollzogen werden.